



Rechtliche Betrachtung in der Positionierung für Pferdebetriebe

Aigen im Ennstal, 15. 2. 2014

Die Pferdewirtschaft im Lichte

- der Gewerbeordnung
- der Raumordnung
- des Steuerrechtes
 - Umsatzsteuer
 - Einkommensteuer
 - Sozialversicherung
 - Aufzeichnungen im Steuerrecht

Gewerbeordnung

Status quo:

Pferdezucht = **Landwirtschaft**

Einstellen fremder Reittiere
und Pferdevermietung

= landwirtsch.

Nebentätigkeit

oder:

= gewerbliche
Tätigkeit

Gewerbeordnung

Ca. 300 Pferdeeinstellbetriebe mit Gewerbeberechtigung

Ca. 5000 Pferdeeinstellbetriebe im Bereich der Landwirtschaft – davon überschreitet ein Teil die Nebenbetriebsgrenzen

Gewerbeordnung

- Zukünftige Entwicklung

Raumordnung

= Landessache

Bauten im Grünland dürfen nur von Landwirten mit entsprechender Baubewilligung errichtet werden.

Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist ohne voriger Umwidmung unzulässig

Das Einstellen fremder Reittiere als Haupttätigkeit ist im Grünland nicht gestattet

Steuerrecht

- **Unterscheide Steuerrecht und Gewerbeordnung**

Gewerbliche Betriebe iS des Steuerrechtes:

- haben idR keine oder nur geringe landwirtschaftlichen Flächen zur Nutzung
- erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Die Einnahmen aus der Zucht und der Pferdeeinstellung unterliegen der 20 %igen Umsatzsteuer
- Keine Pauschalierungsverordnung

Steuerrecht

- **Unterscheide Steuerrecht und Gewerbeordnung**

Landwirtschaftliche Betriebe iS des Steuerrechtes:

- bewirtschaften landw. Flächen (Pacht oder Eigengrund, die Maximalunterstellung lt. – BewG wird nicht überschritten)
- erzielen Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft
- Durchschnittssatzbesteuerung in der **Umsatzsteuer** (Einstellen v. fremden Pferden, Vermietung von Reitpferden – nur bis 31.12.2013)
- **Pauschalierungsverordnung (Größenmerkmale)**

Umsatzsteuer

Gewerbliche Betriebe iS des Steuerrechtes:

Seit 1.1.2012 20 % Umsatzsteuer für Umsätze

- aus der Pferdezucht (ausgenommen Lebensmittelproduktion, und Arbeitstiere für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)
- aus dem Einstellen fremder Pferde und der Vermietung von Pferden für Reitzwecke

Bis 31. 12. 2011 10 % Umsatzsteuer

Umsatzsteuer

- **Landwirtschaftliche Betriebe iS des Steuerrechtes:**
 - **Betriebe in der Regelbesteuerung:**
(Buchführungspflicht oder aufgrund des Antrages)

20 % Umsatzsteuer – wie steuerrechtl. Gewerbebetriebe
- Seit 1. 1. 2012

Umsatzsteuer

- **Durchschnittsatzbesteuerte Betriebe bis 31. 12. 2013:**

Umsatzsteuer = Vorsteuer — keine USt-Abfuhr

- **Durchschnittsatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014:**

- 20 % Umsatzsteuer - Umsätze aus dem Einstellen fremder Pferde, der Vermietung von eigenen Pferden für **Reitzwecke** - ergibt sich nicht aus dem öGesetz sondern nur aus dem Europarecht und der RSp. des EuGH

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014:
 - Pauschalierung der Umsätze aus der Pferdezucht, dem Decken, dem Vermieten von Arbeitstieren

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014:

Keine Vorsteuerpauschale bzw. nur allgemeine Vorsteuerpauschale 1,8% von den Umsätzen aus dem Einstellen der Pferde und der Pferdevermietung für Reitzwecke

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerte Betriebe ab 1. 1. 2014:

Die abziehbare Vorsteuer, die auf den Betriebsteil Pferdeeinstellung und Pferdevermietung entfällt muss genau mit Hilfe der Eingangsrechnungen ermittelt werden. Vorsteuern, die die gesamte Landwirtschaft betreffen sind prozentuell aufzuteilen und zwar in die nicht (gesondert) abzugsfähige Vorsteuer des weiterhin durchschnittssatzbesteuerten Betriebes und die abziehbare Vorsteuer, die auf die Pferdeeinstellung und –vermietung entfällt.

Umsatzsteuer

- Durchschnittsatzbesteuerete Betriebe ab 1. 1. 2014:

Ein teilweises Nachholen der Vorsteuern von Investitionen der Vorjahre (z.B. Stallbau 2011) ist nicht zulässig (keine positive Vorsteuerberichtigung für das Anlagevermögen)

M. E. verfassungsrechtlich bedenklich!

Umsatzsteuer

- Durchschnittssatzbesteuerter Betriebe ab 1. 1. 2014:

Waren- und Materialvorräte (Umlaufvermögen) für den Betriebsteil Pferdeeinstellung und Pferdevermietung zum 1. 1. 2014 – positive Vorsteuerberichtigung zugunsten des Unternehmers zulässig! – **Inventur zum 1.1.2014 erstellen (Futtermittel, Stroh, Treibstoff, etc.)**

Umsatzsteuer

- **Bis dato wurde**

**keine Vorsteuerpauschale für
Pferdeeinzelbetriebe**

eingeführt

Umsatzsteuer

Kleinunternehmer: Gesamtumsätze inkl.
pauschalierte Umsätze max. 30.000,-- netto
keine Umsatzsteuerabfuhr

Umsatzsteuerabfuhr und Abgabe der
Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt:

Monatliche Umsatzsteuerzahlung:

für Jänner 2014 bis 15. März 2014 usw.

Quartalsmäßige Umsatzsteuerzahlung:

Für das 1. Quartal bis 15. Mai 2014 – nur zulässig
bis zu € 100.000,-- Jahresnettoumsatz insgesamt

Einkommensteuer:

- **Gewerbliche Betriebe iS des Steuerrechtes:**

**Gewinnermittlung durch
Einnahmen- Ausgabenrechnung,
Betriebsvermögensvergleich**

im Rahmen der EAR 12 %ige Betriebsausgaben-
pauschale gem. § 17 EStG möglich

Einkommensteuer:

- **Landwirtschaftliche Betriebe iS des Steuerrechtes:**

Gewinnermittlung durch

Anwendung der Iuf-PauschVO

(Vollpauschalierung oder Teilpauschalierung),

Einnahmen- Ausgabenrechnung,

Betriebsvermögensvergleich

Einkommensteuer:

- **Landwirtschaftliche Betriebe iS des Steuerrechtes:**

Luf-PauschVO:

Vollpauschalierungsgrenzen ab 1.1.2015:

≤ 75.000,-- Einheitswert oder

**≤ 60 ha reduzierte landwirtschaftliche
Nutzfläche oder**

≤ 120 Vieheinheiten

Sozialversicherung

Pferdeeeinstellung im Rahmen eines
Gewerbebetriebes:

- die Kriterien für die Ausnahme von der GewO treffen nicht zu (keine Nebentätigkeit eines Idw. Hauptbetriebes),
 - Pflichtversicherung gem. GSVG
zuständig ist die SVA der gewerblichen Wirtschaft

Sozialversicherung

- Pferdeeinstellung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes:

die Kriterien für die Ausnahme von der GewO treffen zu (Nebentätigkeit eines Idw. Hauptbetriebes),

- Pflichtversicherung gem. BSVG
zuständig ist die SV der Bauern -
**zusätzliche Beitragsgrundlage für die
Nebentätigkeiten Pferdeeinstellung u. -vermietung**

Aufzeichnungen im Steuerrecht

Ab 1. 1. 2014 müssen auch
durchschnittssatzbesteuerte (pauschalierte)
Landwirte für Zwecke der Umsatzsteuer
ihre Einnahmen aufzeichnen;
außerdem müssen geeignete
Aufzeichnungen für die Ermittlung der
abziehbaren Vorsteuern gemacht werden

Ende